

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391 - 4111
Telex: 09 52 526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 41 22/41 23

VERTEILER TU 1 (2FACH)

A U S H A N G

NR. 5

18. AUGUST 1982

ORDNUNG FÜR DIE ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG UND DIE ZENTRALE EINRICHTUNG "RECHENZENTRUM"

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 21. Juli 1982 die vom Senat der Technischen Universität Braunschweig beschlossene Ordnung für die elektronische Datenverarbeitung und die zentrale Einrichtung "Rechenzentrum" gemäß § 77 Abs. 1, 4 Ziffer 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Die Ordnung wird nachstehend hochschulöffentlich bekanntgemacht:

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Fourth line of faint, illegible text.

C

C

"Ordnung
für die elektronische Datenverarbeitung und die
zentrale Einrichtung 'Rechenzentrum'
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1

Senatskommission für elektronische Datenverarbeitung

(1) Die Senatskommission für elektronische Datenverarbeitung, im folgenden SEDV genannt, ist eine vom Senat nach § 93 NHG gebildete ständige zentrale Kommission.

(2) Die SEDV ist folgendermaßen zusammengesetzt:

- 7 Professoren
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiter
- 2 Studenten
- 2 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Den Vorsitz in der SEDV führt einer der Vizepräsidenten gemäß § 93 Abs. 2 NHG mit beratender Stimme.

Die Vertreter der Gruppen in der SEDV werden gemäß § 80 Abs. 5 NHG gewählt. Ihre Amtszeit beträgt gemäß § 46 Abs. 4 NHG zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter der Studenten ein Jahr.

Der Kanzler und der Datenschutzbeauftragte für das Rechenzentrum sind berechtigt, an allen Sitzungen der SEDV ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der Leiter und ein weiterer Mitarbeiter des Rechenzentrums können an allen Sitzungen der SEDV als Sachverständige ohne Stimmrecht teilnehmen.

Bei Beschlußfassungen ist § 81 NHG zu beachten.

- (3) 1. Die SEDV ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen.
2. Die SEDV ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Die SEDV hat folgende Aufgaben:

1. Die SEDV berät den Senat in Fragen der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der gesamten Universität.
2. Die SEDV führt im Auftrag des Senats die Aufsicht über die zentrale Einrichtung Rechenzentrum, im folgenden RZ genannt, insbesondere bezüglich
 - a) der vom Leiter des RZ vorzulegenden Haushaltsplanungen für das RZ,
 - b) des vom Leiter des RZ einzubringenden Geschäftsverteilungsplanes,
 - c) der Vorschläge zur Entwicklungsplanung des RZ.

3. Die SEDV erarbeitet im Auftrag des Senats Entwürfe für:
- a) die Benutzungsordnung des RZ,
 - b) eine Entgeltordnung zur Abrechnung erbrachter Rechenleistung,
 - c) Arbeitsrichtlinien für das RZ,
 - d) einen Aufteilungsschlüssel für die verfügbare Rechnerleistung und die Betriebsmittel

Diese Entwürfe sind vom Senat zu genehmigen. Die SEDV überwacht die Einhaltung dieser Richtlinien.

§ 2

Rechenzentrum

- (1) Das Rechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung gemäß § 105 Abs. 1 NHG.
- (2) Das RZ erbringt Dienstleistungen auf den Gebieten:
 - a) Betrieb der ihm zugeordneten Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung von Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben,
 - b) Beratung, Unterstützung und Ausbildung der Benutzer der Datenverarbeitungsanlagen.
- (3) Dem RZ obliegt ferner die Betreuung aller der Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungskapazitäten und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen der Hochschule sowie die Koordination der Beschaffung und Erweiterung von Datenverarbeitungsanlagen.
- (4) Der Leiter des Rechenzentrums führt selbständig die laufenden Geschäfte des RZ nach Maßgabe der in § 1 (4) 3 genannten Arbeitsrichtlinien. Er vertritt das RZ innerhalb der Universität. Der Leiter verantwortet seine Geschäftsführung vor der SEDV.
- (5) Das Rechenzentrum gliedert sich organisatorisch in:
 - Leitung
 - Abteilung 1 mit den zwei Arbeitsgruppen "Systemorganisation" und "Hardware und Datenfernübertragung"
 - Abteilung 2 mit den zwei Arbeitsgruppen "Anwendungen" und "Betriebsorganisation".

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft."
